

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum BP-Verfahren `Solarpark Moosich Schlierstadt`, Stadt Osterburken, Vorentwurf vom 26.07.2022

| N r . | Behörden | Datum | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|---|-----------------------|---|----------------------------|
| 1 | terranets bw GmbH | 11.08.22/ 18.10.22 | Unseren Leitungen u. Anlagen sind von Ihrer Maßnahme nicht betroffen | Zur Kenntnis genommen. |
| 2 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | 11.08.22 | Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. | Zur Kenntnis genommen. |
| 3 | Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung | 11.08.22 | Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. | Zur Kenntnis genommen. |
| 4 | Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 | 11.08.22 | Der betroffene Bereich befindet sich weder an Bundes- oder Landesstraßen und unterliegt daher keinen Anbaubeschränkungen. Gegen das Bauvorhaben bestehen keine Einwände. | Zur Kenntnis genommen. |
| 5 | Verband Region Rhein-Neckar | 15.08.22 | <p>Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.</p> <p>Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.</p> <p>Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben nicht</p> | |


| N r . | Behörden | Datum | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|----------|-------|---|-------------------------------|
| | | | <p>bzw. in Bezug auf die geringe ökologische Wertigkeit nur sehr bedingt eingehalten.</p> <p>Vor dem Hintergrund der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung, nach der das Vorhaben in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß der Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) liegt, stehen die regionalplanerischen Leitlinien den Anlagenrealisierungen jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Zudem ist die Fläche nach dem Energieatlas Baden-Württemberg als geeignet für PV-Freiflächenanlagen eingestuft.</p> <p>Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten Anlage in einem Regionalen Grünzug (Ziel) und einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (Grundsatz).</p> <p>Regionale Grünzüge dienen nach Plansatz 2.1.1 als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Entsprechend Plansatz 2.1.3 sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Nach der Begründung zum Plansatz 2.1.3 sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.</p> <p>Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Durch die Lage in einem kleinen Teilbereich des sehr großflächigen Regionalen Grünzugs ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Aufgrund der vergleichsweisen kleinflächigen Inanspruchnahme ist der Einheitliche Regionalplan auch nicht in seinen Grundzügen berührt. Zudem besteht ein hohes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |

| N r . | Behörden | Datum | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|----------|-------|--|---|
| | | | <p>In Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz nach Plansatz 2,2.3.3 sollen die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden.</p> <p>Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar stellen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz keine Restriktionen für PV-Freiflächenanlagen dar, da im Bereich der Modulflächen keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt werden und die Versickerungsrate aufgrund der geringen Versiegelung nicht beeinträchtigt wird. Bei der Qualität des Versickerungswassers ist durch den Wegfall des Einsatzes von Düngemitteln und Pestiziden im Vergleich zu landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Verbesserung zu erwarten. In Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, wie z.B. in den sehr kleinflächigen Trafostationen, sind Bodenwannen zum Schutz des Grundwassers einzusetzen.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar keine Bedenken gegen das Vorhaben. Im Sinne der Energiewende ist dieses zu begrüßen. Positiv zu werten ist zudem, dass durch die Lage in einer Vorrangfläche und Vorrangflur der Stufe II mit durchschnittlichen Bodenwerten von 35 keine hochoertragreichen landwirtschaftlichen Flächen von dem Vorhaben in Anspruch genommen werden.</p> <p>Wie in der Begründung zum Bebauungsplan bereits ausgeführt, ist eine FNP-Änderung durchzuführen, da der Bebauungsplan derzeit nicht aus dem FNP entwickelt ist.</p> <p>Redaktionelle Anmerkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter Punkt 1 der Begründung sollte das novellierte Klimaschutzgesetz Baden- Württemberg ergänzt werden. Nach § 4 b gilt als Grundsatz der Raumordnung das Landesflächenziel, dass mindestens 2 Prozent der Fläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden sollen. Die geplante Anlage zählt auf dieses Ziel ein. • Punkt 9.6: Die Fläche liegt nördlich - und nicht südlich - von Osterburken. • Punkt 9.6; Den Ortsnamen Pfitzingen durch Osterburken und/oder Schlierstadt | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird angepasst.</p> |

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum BP-Verfahren `Solarpark Moosich Schlierstadt`, Stadt Osterburken, Vorentwurf vom 26.07.2022

| N r . | Behörden | Datum | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|--|----------|---|--|
| 6 | Polizeipräsidium Heilbronn | 15.08.22 | Aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Solarpark Moosich Schlierstadt. Im derzeitigen Verfahrenstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen. | Zur Kenntnis genommen. |
| 7 | TenneT TSO GmbH | 16.08.22 | Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch diese Maßnahme nicht berührt. | Zur Kenntnis genommen. |
| 8 | TransnetBW GmbH | 16.08.22 | Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Moosich Schlierstadt“ in Osterburken Schlierstadt betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. | Zur Kenntnis genommen. |
| 9 | Gemeinde Rosenberg | 17.08.22 | Seitens der Gemeinde Rosenberg werden bezüglich der Planungen keine Einwendungen erhoben. Hinweise werden auch keine gemacht. | Zur Kenntnis genommen. |
| 10 | Stadt Buchen | 22.08.22 | Einwände und Anregungen zur Planung werden unsererseits nicht vortragen. Bei der Realisierung der Maßnahmen wünschen wir Ihnen viel Erfolg. | Zur Kenntnis genommen. |
| 11 | Ericsson Services GmbH | 23.08.22 | Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH | Zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom wurde beteiligt. Siehe Stellungnahme Nr. 14 |
| 12.1 | Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart | 29.08.22 | Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach | Zur Kenntnis genommen Auf § 20 DSchG wurde im Bebauungsplan bereits hingewiesen. Der Hinweis wird hinsichtlich der ausführlichen Anmerkungen ergänzt. |

| N r . | Behörden | Datum | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|--|----------|---|---|
| | | | <p>der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> | |
| 12.2 | Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart | 29.08.22 | Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen. | Zur Kenntnis genommen |
| 13 | Netze BW GmbH | 29.08.22 | <p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.</p> <p>Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Neckar-Franken keine Anlagen.</p> <p>Am Rande außerhalb des Plangebietes sind Mittelspannungs-Freileitungen vorhanden. Die Schutzstreifen betragen rechts und links der Leitungsachsen jeweils 7,5 m. Wir bitten diesen im Originalplan zu übernehmen. Außerdem beantragen wir in die Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen, dass zwischen den spannungsführenden Leiterseilen dieser Leitung und den zu errichteten Gebäuden entsprechend der gültigen Norm DIN EN 50341 bei größtem Durchhang und ausgeschwungenen Leiterseilen jederzeit ein Mindestabstand von 3 m ab einer Dachneigung größer 15°, bei solchen mit flachen oder flachgeneigtem Dach gleich oder kleiner 15° von 5 m einzuhalten ist. Der Mindestabstand vom unteren Leiterseil zur Straße muss mindestens 7 m, zu Sport- und Spielflächen mindestens 8 m und zum sonstigen Gelände 6 m betragen. Um genaue Aussagen bzgl. eingehaltener Abstände nach DIN EN 50341 zu geplanten Anlagen innerhalb des Schutzstreifens zu geben, benötigen wir detaillierte Planunterlagen mit Höhenangaben bezogen auf NN.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsleitungen.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Leitung wird mit Schutzstreifen in den Bebauungsplan aufgenommen. Das Sondergebiet bzw. die Pflanzgebote haben jedoch einen Abstand von rund 15m zur Leitung, deshalb wird nur ein Hinweis auf die DIN Norm in den BP aufgenommen.</p> <p>Der Bauträger wird auf die Mittelspannungsfreileitung aufmerksam gemacht.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> |

| N r . | Behörden | Datum | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|-------------------------------|----------|---|--|
| | | | <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes. Die Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Verteilnetz muss in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt werden.</p>  | <p>Zur Kenntnis genommen</p> |
| 14 | Deutsche Telekom Technik GmbH | 29.08.22 | <p>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Umsetzung des Vorhabens ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn</p> | <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> |

| N r . | Behörden | Datum | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|------------------------------|----------|---|---|
| | | | <p>der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutz-anweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Hinsichtlich evtl. geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> | |
| 15 | Stadt Adelsheim | 30.08.22 | <p>Mit oben genanntem Schreiben baten Sie uns um Stellungnahme im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) zum o. g. Bebauungsplanverfahren. Die Stadt Adelsheim hat keine Einwände oder Bedenken zum o. g. Verfahren.</p> | Zur Kenntnis genommen. |
| 16 | Gemeinde Seckach | 02.09.22 | <p>Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB sowie der Nachbargemeinden hat die Gemeinde Seckach keine Einwendungen oder Anregungen zum Bebauungsplan "Solarpark Moosich Schlierstadt", Gemarkung Schlierstadt. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg zum weiteren Verfahrensverlauf.</p> | Zur Kenntnis genommen. |
| 17.1 | Regierungspräsidium Freiburg | 05.09.22 | <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> | Zur Kenntnis genommen. |
| 17.2 | Regierungspräsidium Freiburg | 05.09.22 | <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> | Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen. |

| N r . | Behörden | Datum | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|------------------------------|----------|--|----------------------------|
| | | | <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks. Diese werden lokal von Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich einer ggf. geplanten Transformatorenstation) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> | |
| 17.3 | Regierungspräsidium Freiburg | 05.09.22 | <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> | Zur Kenntnis genommen. |
| 17.4 | Regierungspräsidium Freiburg | 05.09.22 | <p>Mineralische Rohstoffe Das Plangebiet liegt in einem auf der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) 1: 50 000 der Metropolregion Rhein-Neckar, Anteil Baden-Württemberg, ausgewiesenen Bereichs für Natursteine Kalksteine (Oberer Muschelkalk). Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen</p> | |

| N r . | Behörden | Datum | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|------------------------------|----------|---|---|
| | | | (ROHV)/ROHV: Oberflächennahe mineralische Rohstoffe“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons. Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8). Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen. | Zur Kenntnis genommen. |
| 17.5 | Regierungspräsidium Freiburg | 05.09.22 | Grundwasser Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen. | Ein Hinweis zur Lage im Wasserschutzgebiet „Barnholzquelle Adelsheim und Talbrunnen Osterburken“ mit der Rechtsverordnung vom 20.10.1988 wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen. |
| 17.6 | Regierungspräsidium Freiburg | 05.09.22 | Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. | Zur Kenntnis genommen. |
| 17.7 | Regierungspräsidium Freiburg | 05.09.22 | Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. | Zur Kenntnis genommen. |
| 17.8 | Regierungspräsidium Freiburg | 05.09.22 | Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. | Zur Kenntnis genommen. Das Geotopkataster verzeichnet keinen Eintrag im Bereich des Plangebietes. |
| 18 | Vodafone West GmbH | 05.09.22 | Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. | Zur Kenntnis genommen. |

| N r . | Behörden | Datum | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|---|----------|--|----------------------------|
| 19 | Industrie- und Handelskammer Rhein - Neckar | 05.09.22 | Die IHK Rhein-Neckar hat gegen den Bebauungsplan "Solarpark Moosich Schlierstadt" keine Bedenken vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert. Die uns freundlicherweise zugesandten Planunterlagen nehmen wir zu den Akten. | Zur Kenntnis genommen. |
| 20 | Stadt Ravenstein | 13.09.22 | Die Stadt Ravenstein hat keine Einwände oder Anregungen zu oben genanntem Vorhaben. | Zur Kenntnis genommen. |
| 21 | Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 | 14.09.22 | <p>Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Gemarkung des Osterburkener Stadtteils Schlierstadt geschaffen werden. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan sieht hierzu die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie“ mit einem Umfang ca. 6 ha vor.</p> <p>In diesem sollen aufgeständerte Solarmodule mit einer Höhe von max. 4,0 m über der Geländeoberkante zulässig sein, wie auch die erforderlichen Wechselrichter, Transformatoren, dem Nutzungszweck dienende Betriebsgebäude und Nebenanlagen. Rund um das Sondergebiet ist, entsprechend des vorliegenden Entwurfs, eine Eingrünung (Hecken, Saatmischungen) vorgesehen.</p> <p><i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung</i></p> <p>Das geplante Vorhaben entspricht einer wesentlichen Zielsetzung des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg, wonach auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hingewirkt werden soll (PS 4.2.2 Z). Auch auf Ebene des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) wird die Forcierung einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung ausdrücklich unterstützt. Gem. PS 3.2.1.1 G ERP soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien angestrebt werden, soweit möglich aus regionalen Quellen. Entsprechend ist deren Ausbau gem. PS 3.2.3.1 G ERP voranzutreiben. Bei der Errichtung von Freiflächenanlagen sollen gem. PS 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte auslösen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie</p> | |

| N r . | Behörden | Datum | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|-----------------------------------|----------|--|--|
| | | | <p>Plansatz 2.1.3 sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Dies sollte im Rahmen des Weiteren Planungsprozesses berücksichtigt werden.</p> <p>- In Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz sollen gem. PS 2.2.3.3 G ERP die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. Nach unserer Auffassung steht dieser Grundsatz der Raumordnung der Planung ebenfalls nicht entgegen, da die Versickerungsrate aufgrund der geringen Versiegelung nicht beeinträchtigt wird. Durch den Wegfall des Einsatzes von Düngemitteln und Pestiziden ist im Vergleich zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung tendenziell eine Verbesserung zu erwarten. In Bereichen, in denen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen sind Bodenwannen zum Schutz des Grundwassers einzusetzen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass bei der Darstellung der regionalplanerischen Rahmenbedingungen auf S. 5 der Planbegründung von einem „Wasserschutzgebiet“ gesprochen wird, was korrigiert werden sollte.</p> <p>Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Osterburken entwickelt ist, ist eine Änderung im Parallelverfahren erforderlich. Laut Planbegründung ist diese bereits vorgesehen.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Angabe wird korrigiert.</p> <p>Die nächste Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbandes findet Ende Januar statt. Die Unterlagen werden in dieser Sitzung behandelt. Die Auslage ist dann für Februar 2023 geplant.</p> |
| 22.1 | Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis | 29.09.22 | <p>Fachdienst Baurecht Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>1. Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB, da er nicht mit dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan übereinstimmt und daher nicht aus diesem entwickelt werden kann. 2. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB fortzuschreiben. Die Änderung kann nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.</p> | <p>Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren aufgestellt. Die Auslage ist dann für Februar geplant.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> |

| N r . | Behörden | Datum | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|----------|-------|---|--|
| | | | <p>3. Gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB kann der Bebauungsplan nur dann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird.</p> <p>4. Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar ist für die Fläche ein Regionaler Grünzug dargestellt. Es wird diesbezüglich auf das Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und den Regionalverband verwiesen.</p> <p>5. Wir empfehlen die ausreichende Löschwasserversorgung vorab abzuklären.</p> <p><i>6. Umweltprüfung/Umweltbericht</i> Zu dem im bauleitplanerischen Regelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und dazu das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. In dem derzeit vorliegenden Begründungsentwurf findet sich dazu ab dem Abschnitt Nr. 8. ein redaktionell integrierter Umweltbericht. Hinsichtlich Umfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von unserer Seite keine über das sonst übliche Maß hinaus erhöhten Anforderungen zu stellen. Der Umweltbericht soll dabei grundsätzlich unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten integrieren und entsprechend ihrer Relevanz darstellen. Wir bitten zu prüfen, ob insoweit Ergebnisse bisher evtl. noch ausstehender Untersuchungen bzw. Kartierungen und fachgutachterlicher Bewertungen zu ergänzen sein könnten. Zur Standortdiskussion und Alternativensuche werden in Nr. 9.7 des Begründungsentwurfs (Umweltberichtsteil) Ausführungen gemacht; dabei wird insbesondere auf den Handlungsleitfaden der Stadt Osterburken und weitere Kriterien Bezug genommen. Zum derzeitigen Stand der Planung sind keine weitergehenden Bedenken hierzu vorzutragen. Zu etwaigen Details bezüglich der verschiedenen Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen. Dort können sich weitere Fragen oder vertiefende Anforderungen ergeben.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Siehe Stellungnahmen Nr. 5 und 21 Das Vorhaben wird als unkritisch beurteilt.</p> <p>Die Klärung der Löschwasserversorgung befindet sich in Bearbeitung. Rechtzeitig vor der Umsetzung der Anlage wird ein Brandschatzkonzept zur Abstimmung vorgelegt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Weitere Untersuchungen waren nicht ausstehend.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> |

| N r . | Behörden | Datum | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|---|----------|---|---|
| | | | <p><i>7. Klimaschutz</i></p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.</p> <p>In dem aktuell vorliegenden Begründungsentwurf wird der Klimaschutzgedanke innerhalb der Darlegungen zum Planungsanlass und zu den Zielen der Planung nachdrücklich angesprochen. Der Klimaschutzbezug zieht sich argumentativ durch die gesamte Begründung mit Umweltbericht. Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch bereits Rechnung getragen. Der Einsatz erneuerbarer Energien in Form der Solarnutzung (Photovoltaik) kann selbst gewissermaßen als eine Maßnahme betrachtet werden, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Es sind daher von unserer Seite zu diesem Punkt keine grundsätzlichen Bedenken geltend zu machen.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen</p> |
| 22.2 | <p>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p> | 29.09.22 | <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p><i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i></p> <p>Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung der Stadt Osterburken. Nach geltender Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt. Hierzu wurde als entsprechender Fachbeitrag durch das Büro KLÄRLE GmbH eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) mit Stand vom 26.07.2022 vorgelegt.</p> <p>Hierzu werden von naturschutzfachlicher Seite noch die folgenden zu berücksichtigenden Anregungen und Hinweise zum weiteren Verfahren gegeben:</p> <p>Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen auf S. 13 der saP sind, ausgenommen der Maßnahme für die Feldlerche (FI), soweit in Ordnung. Hier ist die Anlage von Lerchenfenstern vorgesehen. Zunächst</p> | <p>Auf dem Flurstück 1641/1 (südlich des Plangebietes) wird auf einer Fläche von ca. 0,5ha eine Ausgleichsfläche angelegt. Hier wird eine</p> |

| N r . | Behörden | Datum | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|----------|-------|---|---|
| | | | <p>ist anzumerken, dass es sich bei dieser Maßnahme unseres Erachtens nicht um eine Vermeidungs- sondern um eine CEF-Maßnahme handelt. Zudem wird hier davon ausgegangen, dass zwei Feldlerchenreviere im Plangebiet liegen und verloren gehen. Die außerhalb des Plangebiets existierenden FI-Reviere wurden nicht thematisiert. Diesbezüglich wird jedoch eine Vergrämungswirkung infolge der Anlage der Hecke und Errichtung des Zauns entstehen. Die FI außerhalb des Plangebietes sind daher ebenfalls zu berücksichtigen. Hinsichtlich der CEF-Maßnahme ist eine Kombination aus Nutzungsextensivierung und Ackerbrache anzustreben, soweit die fachlichen Voraussetzungen für die Ackerbrache gegeben sind. Das Flächenverhältnis der beiden Teilmaßnahmen zueinander sollte zwischen 2:1 und 1:2 liegen. Der Maßnahmenerfolg von Lerchenfenstern ist insbesondere dann gering, wenn sie als alleinige Maßnahme vorgesehen sind. Daher sollen Lerchenfenster allenfalls in Ergänzung zu einer Nutzungsextensivierung und/oder zur Ackerbrache angelegt werden.</p> <p>Dazu im Einzelnen:</p> <p>1. Nutzungsextensivierung im Getreideanbau:</p> <p>Durch Bodenbearbeitung einerseits und weiten Saatreihenabstand andererseits ist der Bestand locker und es sind offene Bodenstellen vorhanden, was für die Feldlerche sehr günstig ist. Die Ackerbegleitflora fördert Insekten und dient selbst als Nahrung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Doppelter Saatreihenabstand (mindestens 20 cm) und 75% Aussaatstärke. - Frühester Erntezeitpunkt Mitte Juli. - Nach der Ernte Stehenlassen von Getreidestoppeln und Abfahren des Strohs, frühester Umbruchtermin 15. September. - Geeignete Kulturen: Weizen, Hafer, Sommergerste und kurzstrohiger Dinkel. - Ungeeignete Kulturen: Wintergerste, Triticale und Winterroggen sowie Mais. - Hinweis: Die Eignung von oben nicht genannten Kulturen (z.B. Mais) kann nicht mit abschließender Sicherheit bewertet werden, aufgrund der damit einhergehenden Prognoseunsicherheit der Maßnahmenwirksamkeit wird eine Verwendung nicht empfohlen. <p>2. Ackerbrache:</p> | <p>Buntbrache angelegt. Es werden zu den vorhandenen Wiesenwegen jeweils ca. 15m Abstand gehalten.</p> <p>Da die Feldlerchen außerhalb des Plangebietes nördlich und westlich der Fläche liegen, kann davon ausgegangen werden, dass es nicht zu Störwirkungen kommt. Bei Erhebungen wurden häufig im direkten Umfeld an Photovoltaikanlagen Feldlerchen festgestellt. Diese waren teilweise direkt am Zaun und den angrenzenden Wiesenwegen vorhanden.</p> |

| N r . | Behörden | Datum | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|----------|-------|--|--|
| | | | <p>Nur an ertragsarmen und trockenen Standorten sinnvoll, wo der Bestand locker wächst und genügend und offene Bodenstellen vorhanden sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nur auf ertragsarmen, trockenen Standorten. - Zulassen einer Selbstbegrünung der Fläche mit Umbruch zwischen 1. und 3. Jahr, je nach Aufkommen von Problemunkräutern (Erfordernis wird im Zuge des Monitorings festgestellt, s.u.). - Von einer Ansaat ist abzusehen, da sich dadurch bessere Strukturen für die Feldlerche entwickeln und dies zudem die genetische Vielfalt von Ackerwildkräutern erhöht. - Zeitraum des Umbruchs zwischen 15. September und Dezember, um Arten winterannueller Ackerbegleitflora zu fördern; kurz vor dem Umbruch kann gemulcht werden. <p>Ein Monitoring hierzu ist ergänzend zu berücksichtigen.</p> <p>Bei inhaltlichen Rückfragen oder für eine weitergehende Abstimmung bezüglich notwendig werdender Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen steht seitens der unteren Naturschutzbehörde kurzfristig noch unsere Naturschutzfachkraft, Frau Cramer (Tel.: 06261/84-1731, E-Mail: jani-na.cramer@neckar-odenwald-kreis.de) und dann Frau Eckerle (Tel.: 06261/84-1734, E-Mail: viola.eckerle@neckar-odenwald-kreis.de), zur Verfügung.</p> <p>Für außerhalb des Bebauungsplangebiets erforderlich werdende Artenschutzmaßnahmen (wie hier für die Feldlerche) sehen wir für eine planungsrechtliche Sicherung den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags als erforderlich an. Auf die rechtzeitige Abstimmung und Vorlage eines Vertragsentwurfs wäre dann zu achten. (Von Verwaltungsseite wäre dazu unsere Verwaltungsfachkraft, Herr Bangert, Tel.: 06261/84-1733, E-Mail: lars.bangert@neckar-odenwald-kreis.de, anzusprechen.)</p> <p>Hinsichtlich des erforderlichen Monitorings für die Feldlerche bzw. zu den betreffenden Maßnahmen ist spätestens in dem angesprochenen öffentlich-rechtlichen Vertrag das konkrete Vorgehen mit Zeitablauf zu festzulegen. Der Ist- und Sollzustand der Revierdichte im Plangebiet und im Maßnahmenggebiet sowie der Beschaffenheit des</p> | <p>Das Monitoring wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Ein öffentlich – rechtlicher Vertrag wird rechtzeitig vor Satzungsbeschluss mit der UNB abgestimmt.</p> <p>Das Monitoring wird in der Begründung und später im Vertrag ergänzt.</p> |

| N r . | Behörden | Datum | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|--|----------|---|--|
| | | | <p>Maßnahmenstandortes wäre dazu zu erfassen und zu beschreiben. Die betreffenden Monitoring-Berichte sind zu gegebener Zeit der Naturschutzfachkraft der unteren Naturschutzbehörde (uNB) vorzulegen.</p> <p>Je nach Ergebnis sind ggf. weitere Maßnahmen mit der uNB abzustimmen bzw. die bisherigen Maßnahmen erforderlichenfalls zu ändern. Wir weisen darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes vor einem etwaigen Satzungsbeschluss verbindlich geklärt sein müssen.</p> <p>Im Übrigen werden zum vorliegenden Verfahren die Belange des Artenschutzes grundsätzlich berücksichtigt (z. B. Kleintierdurchlässigkeit der Zaunanlage und insektenschonende Beleuchtung, sodass bei entsprechender Klärung zu den o. g. Punkten keine weitergehenden Bedenken von unserer Seite verbleiben.</p> <p><i>b) Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Biotop nach §§ 23 – 28, 30 u. 32 BNatSchG sowie §§ 33 u. 33a NatSchG BW</i> Im vorliegenden Verfahren sind keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder Biotop in relevanter Weise betroffen.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> |
| 22.3 | Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Untere Naturschutzbehörde | 29.09.22 | <p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Nach dem derzeitigen Planungsstand gehen wir davon aus, dass durch eine sachgerechte Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Maßnahmen voraussichtlich keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen zum Verfahren erforderlich werden.</p> | Zur Kenntnis genommen |
| 22.4 | Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis | 29.09.22 | <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB (i. V. m. § 18 BNatSchG):</i> Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).</p> <p>Einen eigenständigen ausdrücklichen Grünordnerischen Beitrag/LBP gibt es in den Verfahrensunterlagen nicht.</p> | Nach telefonischer Rücksprache mit Frau Eckerle, UNB, Neckar-Odenwald-Kreis, am 25.11.2022 ist jetzt eine formale Trennung der |

| N r . | Behörden | Datum | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|----------|-------|--|---|
| | | | <p>Mit den aktuellen Verfahrensunterlagen wurde allerdings ein in die Begründung integrierter Umweltbericht vorgelegt, der in Abschnitt Nr. 9.2 ff. entsprechende Aussagen im Sinne einer Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung enthält. Von naturschutzfachlicher Seite wird die grundlegende Aussage hierzu nicht völlig in Frage gestellt, sondern die betreffende Darstellungsweise zur Eingriffsregelung wird in gewisser Weise als ergänzungsbedürftig erachtet. Die erläuterten Ergebnisse können von uns zwar unter Vorbehalt mitgetragen werden, hierzu sollte im Zuge des Weiteren Verfahrens noch eine ergänzende Abstimmung mit unserer Naturschutzfachkraft, Frau Cramer oder Frau Eckerle, erfolgen.</p> <p>Die Feststellung zur Eingriffsregelung steht insoweit noch unter dem Vorbehalt der naturschutzfachlichen Abstimmung. Eine entsprechende Klärung zur Eingriffsregelung muss im weiteren Verfahren bzw. vor Satzungsbeschluss erfolgen.</p> <p>Die im Übrigen vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen (insbesondere die planungsrechtlich festgesetzten Pflanzgebotsflächen) werden von uns grundsätzlich mitgetragen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die dargestellten Eingrünungen abgemildert, sodass eine relative Einbindung in die Landschaft erreicht werden kann.</p> <p>Anregung (nicht zwingend): Zu begrüßen wäre, wenn in der Umgebung außerhalb des Solarparks beispielsweise in nördlicher, südlicher und westlicher Richtung einzelne Baumpflanzungen als vorgelagerte vertikale Strukturen in die Landschaft eingebracht werden könnten.</p> <p><i>b) Eingriff in den Fachplan Landesweiter Biotopverbund (n. § 21 BNatSchG u. § 22 NatSchG) und Generalwildwegeplan:</i> Das Plangebiet greift weder in erfasste Biotopverbundstrukturen noch in einen Wildtierkorridor ein.</p> <p><i>c) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):</i> Zwar kann aufgrund der derzeit noch zu klärenden Punkte keine abschließende Bewertung bzw. Stellungnahme der unteren</p> | <p>grünordnerischen Belange in den Dokumenten wünschenswert. Es wurde vereinbart, dass die vorliegenden Unterlagen nicht mehr angepasst werden müssen. Bei einem neuen Projekt wird um vorherige Abstimmung gebeten.</p> <p>Aufgrund der ausgeräumten Landschaft wird der Anregung grundsätzlich zugestimmt. Jedoch weist die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung bereits einen deutlichen Überschuss auf, so dass von weiteren naturschutzfachlichen Maßnahmen im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens abgesehen wird.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> |

| N r . | Behörden | Datum | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|-----------------------------------|----------|---|--|
| | | | <p>Naturschutzbehörde erfolgen. Bei angemessener Berücksichtigung der angesprochenen Themen - insbesondere Klärung der Feldlerchen-Thematik - gehen wir jedoch davon aus, dass keine erheblichen Bedenken oder Planungshindernisse zum weiteren Verfahren verbleiben werden. Mit Blick auf die Bedeutung des Klimaschutzes stehen wir dem Vorhaben offen gegenüber.</p> | |
| 22.5 | Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis | 29.09.22 | <p>Grundwasserschutz Das Vorhaben liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets, Zone III A zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quelfassung „Barnholzquelle“ der Stadt Adelsheim und der Grundwasserfassung „Talbrunnen“ der Stadt Osterburken. Die Lage im Wasserschutzgebiet wurde in der Begründung benannt. Daraus resultierende Anforderungen an den Bau und Betrieb der Anlage wurden nicht getroffen. In den örtlichen Bauvorschriften und den planungsrechtlichen Festsetzungen wird nicht auf die Lage im Wasserschutzgebiet verwiesen. Dies ist zu ergänzen. Zudem ist auf die Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung zu verweisen.</p> <p>Die hydrogeologischen Standorteigenschaften gewährleisten keine natürliche Geschüttheit des genutzten Grundwasserleiters. Daher sind beim Bau und Betrieb der Anlage Maßnahmen zu ergreifen, die eine Gefährdung des Grundwassers ausschließen. Ein Umweltbericht liegt noch nicht vor. Die Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser während dem Bau und Betrieb der Anlage sind hierin zu berücksichtigen. Es sind geeignete Maßnahmen zum Grundwasserschutz für die Bauzeit und den Betrieb der Anlage sowie ein Maßnahmenkonzept für eventuelle Schadensfälle aufzustellen und mit der Untere Wasserbehörde sowie den Wasserversorgern abzustimmen.</p> <p>Dass der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht erfolgt, wird durch die Untere Wasserbehörde allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung sollten im Bebauungsplan daher konkret benannt werden. Mit wassergefährdenden Stoffen wird erfahrungsgemäß innerhalb notwendiger Trafostationen umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung</p> | <p>Die Begründung und die Hinweise werden folgendermaßen ergänzt: <i>„Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone `Zone III` des festgesetzten Wasserschutzgebietes `Barnholzquelle und Talbrunnen`. Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis vom 20. Oktober 1998 mit ihren Schutzbestimmungen ist zu beachten. Weiterhin gelten im Wasserschutzgebiet die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt in Wasser- und Quellschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebietes-Ausgleichs-Verordnung-SchALVO) vom 27. November 1987 in der jeweils geltenden Fassung. Die in §3 festgelegten Verbote sind zu beachten.</i></p> <p><i>Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser sind verboten. Erdaufschlüsse oder Veränderung der Erdoberfläche sind nur zulässig wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird. Dies gilt auch für die Verlegung von Erdkabeln. Die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen sind nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen, wenn der ursprüngliche Aushub oder nachweislich unbelasteter Boden ohne Fremdbestandteile verwendet und die Bodenauffüllung wiederhergestellt wird. Insgesamt sind großflächige Bodenabträge zu vermeiden.</i></p> |

| N r . | Behörden | Datum | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|----------|-------|---|---|
| | | | <p>ist gering. Daher sind bei Bauarbeiten und im Betrieb die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Ob an weiteren Betriebsstellen der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder im Betrieb der Anlage verwendet werden ist, zu prüfen.</p> | <p><i>Werden verzinkte Bauteile (auch Titanzink) verwendet, die dem Regen ausgesetzt sind, ist durch eine geeignete Beschichtung der Rammprofilen eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser sicherzustellen. Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringungstiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Farbstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig.</i></p> <p><i>Als Transformatoren sind in der Zone III Trockentransformatoren, alternativ esterbefüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne zu empfehlen. Falls dennoch Öltransformatoren genutzt werden, müssen diese durch entsprechende Schutzmaßnahmen gesichert werden.</i></p> <p><i>Jegliche Wartungsarbeiten an sowie Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen müssen während der Bauphase und im Zuge des Unterhaltes außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen.</i></p> <p><i>Während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.</i></p> <p><i>Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.“</i></p> <p>Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan und war bei der Auslage nach § 4(1) BauGB vorliegend.</p> |

| N r . | Behörden | Datum | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|----------|-------|---|--|
| | | | <p>Gemäß den vorgelegten Unterlagen wird beschrieben, dass die Solarmodule möglichst ohne Fundamente zu erstellen sind. Dies schließt die Herstellung mit Fundamenten nicht vollkommen aus. Inwieweit ggf. notwendige Fundamente/ Baugruben in den Boden eingreifen ist nicht bekannt. Eine genaue Beschreibung liegt hier nicht vor. Die notwendigen Eingriffe und entsprechende Tiefen sind im Umweltbericht zu berücksichtigen.</p> <p>Ein Eingriff in das Grundwasser (z.B. Bauwasserhaltung) ist ausschließlich mit wasserrechtlicher Erlaubnis gestattet. Falls dies notwendig wird, ist die Erlaubnis rechtzeitig vorab zu beantragen. Sollte bei Bauarbeiten unvorhergesehener Weise Grundwasser angeroffen werden, sind die Bauarbeiten einzustellen. Das Landratsamt ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.</p> <p>Falls ein Baugrundgutachten vorliegt, ist dieses dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz (Frau Freudenmann) zu übermitteln.</p> <p>Neben den öffentlich-rechtlichen Vorgaben sind die nachfolgenden Hinweise generell zu beachten: Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.</p> | <p>Der Hinweis zum Maßnahmenkonzept wird an den Bauträger weitergegeben.</p> <p>Der Umweltbericht wird hinsichtlich der notwendigen Eingriffe und der entsprechenden Tiefen ergänzt.</p> <p>In diesem frühen Planungsstadium liegt noch kein Bodengutachten vor. Bei Vorlage wird dieses den beiden Fachdiensten durch den Bauträger zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Hinweise werden bei der Erschließungsplanung und Erschließung berücksichtigt und im Bebauungsplan unter den Hinweisen aufgenommen.</p> |

| N r . | Behörden | Datum | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|-----------------------------------|----------|--|---|
| | | | Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist. | |
| 22.6 | Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis | 29.09.22 | <p>Abwasserbeseitigung Der gepl. Solarpark ist ordnungsgemäß zu entwässern. Schäden für Nachbargrundstücke sind zu vermeiden. Auf § 37 (Wasserabfluss) Wasserhaushaltsgesetz sowie § 1 (Ableitung des Regenwassers und des Abwassers) Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg möchten wir hinweisen.</p> | Die Bodenversiegelung wird so gering wie möglich gehalten. Im Rammverfahren wird mit einer Versiegelung von rund 1% gerechnet. Deshalb verändert sich der Oberflächenabfluss nicht wesentlich und Versickerungen sind weiterhin gut möglich. Durch die Extensivierung ist der Wasserabfluss sogar begünstigt. Mit schädlichen Folgen für Nachbargrundstücke ist deshalb nicht zu rechnen. |
| 22.7 | Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis | 29.09.22 | <p>Oberirdische Gewässer Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.</p> | Zur Kenntnis genommen |
| 22.8 | Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis | 29.09.22 | <p>Bodenschutz, Altlasten, Abfall Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Pläne sind innerhalb des Vorhabengebiets Solarpark Moosich keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen die geplanten Vorhabenänderungen grundsätzlich keine Bedenken. Die öffentlich/rechtlichen Vorgaben und Vorschriften zum Bodenschutz (wie z.B. Umgang und Einwirkungen auf den Boden) sind bei der Planung und Durchführung von Vorhaben grundsätzlich einzuhalten und zu beachten.</p> <p>Der Solarpark ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass Bodenverdichtungen soweit wie möglich vermieden/vermindert werden. Hierzu ist z.B. auf Flächen außerhalb befestigter Straßen, welche als Zuwegung, Arbeitsfläche und/oder Materiallagerfläche genutzt werden, auf den Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln (wie Baggermatten, Fahrbohlen, etc.) zurückzugreifen. Nicht vermeidbare Bodenverdichtungen und entstandene Schäden, sind nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen (Errichtungs-, Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen) zu beheben/beseitigen. Nach dem Betrieb der Anlage sind -im Rahmen</p> | <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten.</p> |

| N r . | Behörden | Datum | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|-----------------------------------|----------|--|--|
| | | | <p>der Stilllegung- sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind -in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer- in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen.</p> <p>Bei der Planung und Ausführung der Maßnahme sind die Vorgaben, welche sich aus dem Bodenschutzrecht und Abfallrecht ergeben (wie z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV, Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchAG, Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG) einzuhalten und zu beachten.</p> | <p>Der Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten.</p> |
| 22.9 | Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis | 29.09.22 | <p>Forst Es sind keine Belange des FD Forst tangiert, somit bestehen keine Einwände zu dem geplanten Vorhaben.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen</p> |
| 22.10 | Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis | 29.09.22 | <p>Gewerbeaufsicht Gegen den Bebauungsplan „Solarpark Moosich Schlierstadt“ auf der Gemarkung Schlierstadt vom 26.07.2022 bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes von Seiten der Gewerbeaufsicht und Berücksichtigung der u.a. Hinweise keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Bei einer Freiflächen Photovoltaikanlage können durch Reflexionen an der Moduloberfläche an den Immissionsorten Blendungen verursacht werden. Inwieweit es an einem Immissionsort im Jahresverlauf überhaupt zur Blendung kommt, hängt von der Lage des Immissionsorts relativ zur Photovoltaikanlage ab. Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung zu werten sind. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen kann vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.</p> <p>Die Beurteilung dieser Blendwirkung durch die Module erfolgt nach der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für</p> | <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu den Ortschaften Eberstadt, Bofsheim und Schlierstadt beträgt die Entfernung mindestens einen Kilometer und weiterhin liegt das Plangebiet südlich der Landesstraße 592. Durch die</p> |

| N r . | Behörden | Datum | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|-----------------------------------|----------|---|---|
| | | | <p>Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 03.11.2015. Sind Immissionsorte vorhanden, auf die o.g. Gegebenheiten zutreffen, ist die Beurteilung über die Blendung im Vorfeld durchzuführen.</p> | <p>große Entfernung zu den Ortschaften und die nach Süden ausgerichteten Module sind keine relevanten Immissionsorte hinsichtlich einer Blendwirkung ersichtlich.</p> |
| 22.11 | Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis | 29.09.22 | <p>Gesundheitswesen Keine Bedenken.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen</p> |
| 22.12 | Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis | 29.09.22 | <p>Straßen Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen</p> |
| 22.13 | Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis | 29.09.22 | <p>ÖPNV Es bestehen keine Einwände.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen</p> |
| 22.14 | Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis | 29.09.22 | <p>Landwirtschaft Die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen weisen zwischen 34 und 59 Bodenpunkte auf. Die im Vorentwurf unter Punkt 4 aufgeführten durchschnittlichen 35 Bodenpunkte können wir nicht bestätigen. Wir sprechen hier von guten landwirtschaftlichen Flächen im Neckar-Odenwald-Kreis, welche auch zukünftig der Lebensmittelproduktion dienen sollen. Es liegt laut Wirtschaftsfunktionenkarte die Vorrangflur Stufe II vor, die Flächen sind wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Umwidmungen sollten auf diesen Flächen ausgeschlossen bleiben. Für größere Photovoltaik- Freiflächenanlagen kommen im Einzelfall nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen, eingestuft in Grenzflur oder Untergrenzflur in Betracht.</p> | <p>Die Ackerzahlen für das Plangebiet und die angrenzenden Flurstücke wurden detailliert erhoben. Das Plangebiet weist mit beiden Flurstücken eine ganzheitliche Ackerzahl vom 38,5 auf. Die zur gleichen Bewirtschaftungseinheit gehörenden angrenzenden westlichen Flurstücke weisen Ackerzahlen von 52 bis 55 auf. Zur Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange insbesondere der Ernährungssicherheit wurde die ursprüngliche Plangröße von 10 ha auf 6 ha reduziert, um ausschließlich Böden in Anspruch zu nehmen, die bei der Klassifizierung der Vorrangfläche II von 35 bis 59 Bodenpunkten im untersten Bereich der Klassifizierung zu liegen kamen. Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Das baden-württembergische Klimaschutzgesetz weist in §7 der öffentlichen Hand eine Vorbildrolle zu. Kommunen müssen im Rahmen ihrer Kompetenz die Erreichung der Klimaschutzziele aktiv unterstützen. Dazu zählt u.a. die Ausweisung geeigneter</p> |

| N r . | Behörden | Datum | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|-----------------------------------|----------|---|--|
| | | | | <p>Flächen für Freiflächen-Photovoltaik. Somit stellt das geplante Vorhaben einen wichtigen Beitrag der Stadt Osterburken für den im Baden-Württembergischen Klimaschutzgesetz formulierten öffentlichen Interesse am Klimaschutz und dem Ausbau erneuerbarer Energien dar.</p> <p>Das Vorhaben ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Bedenken der Landwirtschaftsbehörden können nachvollzogen werden. Jedoch werden in der Gesamtbetrachtung der energiepolitischen, der klimapolitischen und der landwirtschaftlichen Belange die Belange der Landwirtschaft zurückgestellt.</p> |
| 22.15 | Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis | 29.09.22 | <p>Flurneuordnung und Landentwicklung Keine Bedenken und Anregungen.</p> | Zur Kenntnis genommen |
| 22.16 | Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis | 29.09.22 | <p>Vermessung Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten jedoch darum, den Geltungsbereich des Bebauungsplans in den Verfahrensunterlagen identisch darzustellen: - im zeichnerischen Teil ist das Feldweg Flst. 1631 teilweise einbezogen; - in Nr. 2.1 der Begründung fehlt das Flst. 1631 (Teil) in der Aufzählung, ist aber in der Flurkartenskizze einbezogen; - in Nr. 9.2.2 der Begründung unterschiedliche Darstellung in Planskizze und Tabelle.</p> | Die Hinweise werden ergänzt. |
| 22.17 | Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis | 29.09.22 | <p>Kreisbrandmeister Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Folgendes ist einzuhalten: Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Öffentliche Straßenflächen sowie</p> | <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Anregung wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> |

| N r . | Behörden | Datum | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|-------------------|------------|---|---|
| | | | <p>Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen. Wenn die Anlage sich mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt befindet, soll die Zufahrt zum Solarpark möglichst in Anlehnung einer Feuerwehrezufahrt vorgesehen werden. Grundsätzlich werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Brandfall nicht gelöscht. Die Feuerwehr lässt diese kontrolliert abbrennen und verhindert ein Übergreifen des Brandes auf die weiteren Module sowie der Vegetation. Freilandanlagen bestehen in der Regel aus einer nichtbrennbaren Unterkonstruktion, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Für einen auftretenden Flächen- oder Rasenbrand sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und gegeben falls Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu errichten. Wird ein (Strom-)Speicher im Solarpark errichtet, ist die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich in Anlehnung der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen.</p> <p>Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine größere bauliche Anlage. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit dem Unterzeichner zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar darzustellen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist dieser ebenfalls im Feuerwehrplan zu benennen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist im zu erstellenden Feuerwehrplan zu hinterlegen. Wir empfehlen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Erstellung eines Brandschutzkonzeptes.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen</p> |
| 23 | Stadt Osterburken | 14.10.2022 | <p>Auf Wunsch des Gemeinderates in der Sitzung vom 26.07.2022 wurde die notwendige Modulhöhe nochmals technisch geprüft. Eine geringere Modulhöhe von nun 3,2m kann festgesetzt werden ohne dass das Vorhaben beeinträchtigt wird.</p> | <p>Die Modulhöhe wird im Bebauungsplan angepasst.</p> |

| N r . | Behörden | Datum | Anregung | Abwägung/ Beschluss des GR |
|-------|----------|-------|--|--|
| | | | <p>In den Örtlichen Bauvorschriften wird die Bodenfreiheit der Einfriedungen von 0,25m auf 0,20m reduziert.</p> <p>Die Baustelleneinrichtung soll auf dem Flurstück 1630 nordöstlich des Plangebietes eingerichtet werden.</p> | <p>Die Bodenfreiheit der Einfriedungen wird angepasst. Artenschutzrechtliche Belange zur Kleintierdurchlässigkeit werden damit nicht beeinträchtigt.</p> <p>Die Baustelleneinrichtung ist unter Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung auf dem Flurstück 1630 möglich. Um den Boden vor Beeinträchtigungen durch Verdichtung zu schützen, sind Platten auszulegen auf denen Materialien und Maschinen gelagert werden. Die saP wird angepasst.</p> |